

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr  
(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

**Verlängerung der Frist für den Führerschein-Pflichtumtausch nach § 24a Absatz 2 in  
Verbindung mit Anlage 8e I FeV**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und  
Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
vom 27. Dezember 2023

Vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und den damit verbundenen Auswirkungen hinsichtlich eines fristgerechten Pflichtumtauschs von Führerscheinen erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 FeV folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von Anlage 8e I zu § 24a Absatz 2 Satz 1 FeV wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins, welcher vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, für Inhaberinnen und Inhaber der Geburtsjahre 1965 bis 1970 bis zum 19. Juli 2024 verlängert.
2. Diese Regelung gilt nur für Inhaberinnen und Inhaber, die ihren Wohnsitz im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 FeV im Landkreis Vorpommern-Rügen haben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung wirksam und endet mit Ablauf des 19. Juli 2024.

**Begründung**

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) sowie zur Umsetzung des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes müssen gemäß § 24a Absatz 2 FeV bis zum 19. Januar 2033 in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind. Für Führerscheine mit einem Ausstellungsdatum bis einschließlich 31. Dezember

1998 verläuft der Umtausch gestaffelt nach Geburtsjahren des Fahrerlaubnisinhabers gemäß Anlage 8e I FeV. Für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 läuft die Umtauschfrist mit Ablauf des 19. Januar 2024 ab. Aufgrund des Cyberangriffs auf die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen und den dadurch bedingten Ausfall der IT-Infrastruktur in der Fahrerlaubnisbehörde ist es aktuell nicht gewährleistet, dass Fahrerlaubnisinhaber der Jahrgänge 1965 - 1970 ihren Führerschein fristgerecht umtauschen können.

Dies gilt auch für eine etwaig vorübergehende Übernahme der Leistungen der vom Cyberangriff betroffene Behörde durch andere, arbeitsfähige Behörden basierend auf den Grundsätzen der Amtshilfe bzw. spezifisch auf der Grundlage von § 73 Absatz 2 Satz 2 FeV. Dies folgt aus dem Umstand, dass in den vom Führerscheinumtausch betroffenen Fallkonstellationen, in denen Fahrerlaubnisinhaber bislang noch keinen nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten EU-Kartenführerschein besitzen, grundsätzlich kein Datensatz im Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes existiert. Ein daher ggf. erforderlicher Zugriff auf die örtlichen geführten Register ist jedoch im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig nicht möglich.

Um die durch den Cyberangriff auf die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen betroffenen Führerscheininhaber vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV, Lfd. Nummer 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Umtauschfrist bis zum 19. Juli 2024 geboten. Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 74 Absatz 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird jedoch empfohlen, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323a  
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath  
(Abteilungsleiterin Mobilität, Verkehr und Straßenbau)